



**Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz Otterndorf**
zur Prävention von sexueller Gewalt
an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Stand: 13.09.2021



Inhalt:

- A. Die Grundlage: Die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“
- B. Das Schutzkonzept unserer Pfarrgemeinde St. Marien Cuxhaven
- C. Die Instruktionen des Generalvikars vom 06.12.2014
- D. Beschwerdewege und Ansprechpartner/innen
- E. Anhänge: Selbstauskunftserklärung + Kinder- und Jugendschutzerklärung

A. Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim

Das institutionelle Schutzkonzept dieser Pfarrgemeinde wurde erstellt aufgrund der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“.

Diese hat der Bischof von Hildesheim am 06.12.2014 in Kraft gesetzt.

In der **Präambel** dieser „Ordnung zur Prävention“ heißt es u.a.:

Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Ziel von Prävention ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Das Bistum Hildesheim ist bemüht um eine grundlegende Sensibilisierung für diese Thematik, so dass Prävention von sexueller Gewalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit des Bistums wird und Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Der Geltungsbereich dieser Ordnung

§ 1: Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere auf das Bistum, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, die Katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.

Begriffsbestimmungen in der Ordnung zur Prävention des Bistums Hildesheim

§ 2 (1): Der Begriff sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilli-

gungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

§ 2 (4): Sonstige sexuelle Übergriffe

Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

§ 2 (5): Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

§ 2 (6): Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Hierzu zählen alle ratsuchenden Menschen, die in einer als geschütztem Raum vorgegebenen Situation Einzelgespräche mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger führen.

§ 2 (7): Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Das Schutzkonzept unserer Pfarrgemeinde Heilig Kreuz Otterndorf

Zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Otterndorf gehören ca. 1.300 Mitglieder. Davon haben 1077 die deutsche Staatsbürgerschaft. Von den katholischen Gemeindemitgliedern aus 26 Nationen stellen die größte Zahl die Polen mit 99 Personen, die zweitgrößte Zahl stellen die Niederländer mit 21 Personen.

Zur Pfarrgemeinde gehört für 15 Ortschaften die Pfarrkirche Heilig Kreuz mit einem Pfarrheim.

Neben vielen verschiedenen Arten der Begegnung in der Kirche und dem Pfarrheim treffen sich dort auch regelmäßig Senioren, Kinder- und Jugendliche, Sternsinger, Messdiener- (im Aufbau) und katechetische Gruppen (Erstkommunion und Firmung). Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinde machen Besuche im Krankenhaus und auch Besuche im häuslichen Umfeld.

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates (Volker Hilpert) hat an den Planungssitzungen des Arbeitskreises der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Cuxhaven stellvertretend für unsere Gemeinde teilgenommen.

Eine Risikobewertung der Räumlichkeiten und die Feststellung eventueller Gefahremomente in Otterndorf sind benannt und werden schnellstmöglich behoben.

Wir sehen in jeder Grenzüberschreitung und in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Verbale und/oder körperliche Gewalt ist eine Straftat und darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Auf diesem Hintergrund soll dieses Schutzkonzept helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und

Grundrechte von Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen. Weil sich Präventionsarbeit nicht in Einzelmaßnahmen erschöpft, werden alle genannten Maßnahmen nach „innen“ (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nach „außen“ (Gemeinde und Öffentlichkeit) transparent dargestellt und somit auch kontinuierlich überprüfbar gemacht.

Die Risiko-Analyse und die Erarbeitung eines Schutzkonzepts stehen am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses, der in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft werden soll. Das Gremium soll dazu regelmäßig (mindestens einmal jährlich) oder aus gegebenem Anlass zusammentreten.

Aus dem Arbeitskreis in Cuxhaven heraus erwuchs die Erstellung eines „Verhaltenskodexes“ für die Bedürfnisse und Besonderheiten auch in unserer Otterndorfer Kirche und dem Pfarrheim.

Folgende Regeln zum achtsamen Miteinander wurden erarbeitet und gelten für uns als Anhaltspunkte:

1. Ein offener und transparenter Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“
 - ◆ Abbau von Verkrampfungen/Unsicherheiten im Umgang mit Schutzbefohlenen
 - ◆ Eine offene Kommunikationskultur:
z.B. Info-Material zum Thema, Aushang im Schaukasten mit Namen der Ansprechpartner u.v. m.
2. Sensibilisierung für eine „Kultur der Achtsamkeit“
 - ◆ Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren.
 - ◆ Wir wollen eine regelmäßige Reflektion unseres Tun und Handelns
3. Wir wollen uns bemühen um einen behutsamen Umgang miteinander im richtigen Verhältnis von Nähe und Distanz zueinander. Dabei sollen:
 - ◆ die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Personen respektiert werden,
 - ◆ sich die uns anvertrauten Personen nicht bedrängt fühlen,
 - ◆ angemessener Körperkontakt immer freiwillig erfolgen
 - ◆ 1:1 Situationen vermieden werden.
4. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Präventionsschulungen des Bistums
5. Eine Selbstauskunftserklärung / erweitertes Führungszeugnis ist selbstverständlich
6. Es gibt die Verpflichtung zur Einhaltung der erarbeiteten Regeln:
 - ◆ Der Verhaltenskodex soll allen ehren- und hauptamtlich Tätigen als Orientierungsmaßnahme dienen und er soll von allen in den entsprechenden Bereichen ehrenamtlich Tätigen unterschrieben und beachtet werden.
 - ◆ Bei Nicht-Beachtung drohen der Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit derjenigen, die diesen Kodex nicht unterschreiben, bzw. seinen Regelungen auch nach Ansprache und Ermahnung zuwiderhandeln.

Wir orientieren unser Handeln ebenfalls an den Thesen des „Kommunalen Präventionsrates der Stadt Cuxhaven“:

1. Wir heißen alle willkommen.
2. Wir behandeln andere so, wie wir auch behandelt werden möchten.
3. Wir fördern und pflegen den Zusammenhalt.
4. Kleine Gesten zeigen große Wirkung.
5. Wir schauen hin, wenn jemand Hilfe braucht.
6. Wenn ich Hilfe brauche, finde ich Gehör.

7. Wir begegnen unserem Gegenüber wertschätzend.
8. Wir grenzen niemanden aus.
9. Wir begegnen unseren Mitmenschen offen und ohne Vorurteile.
10. Wir hören einander zu.
11. Wir sind freundlich miteinander.

C. Weiterhin gelten auch für uns die Instruktionen des Generalvikars vom 06.12.2014

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletztlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- ◆ Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- ◆ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- ◆ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- ◆ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- ◆ Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- ◆ Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- ◆ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ◆ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen

Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- ◆ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- ◆ Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- ◆ Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- ◆ Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

- ◆ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ◆ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

D. Beschwerdewege und Ansprechpartner/innen

Bitte wenden Sie sich an uns

- ◆ wenn Sie selbst oder ihre Kinder von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt oder auch von Übergriffigkeit innerhalb unserer Kirchengemeinde betroffen sind.
- ◆ wenn Sie Situationen erleben, die Ihnen im oben benannten Sinne „merkwürdig“ vorkommen.
- ◆ wenn Sie Beobachtungen machen und Gesprächsbedarf haben.

Pfarrer Christian Piegenschke

Tel.: 04721 - 66420

Email: pfarrer@katholische-kirche-cuxhaven.de

Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde St. Marien Cuxhaven

Bärbel Olbricht E-mail: olbricht@katholische-kirche-cuxhaven.de

Nicole Stegemann E-Mail: stegemann@katholische-kirche-cuxhaven.de

Fachstelle für Prävention im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer

05121/1791561

Email: praevention@bistum-hildesheim.de

Dr. Helmut Munkel, Arzt

Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven

Fon: 0471 – 418 79577

Email: hemunk@t-online.de

Selbstauskunftserklärung

Gemäß Absatz 3.1.2 der Rahmenordnung
„Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den dazugehörigen
Ausführungsbestimmungen des Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Kinder- und Jugendschutzerklärung

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
----------	---------	--------------

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche und auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzerklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ort und Datum

Unterschrift